

Internationale Konferenz - Rijeka (Kroatien)

26. November 2010

**Henri de Cordes**, Präsident des Centre d'information et d'avis sur les organisations sectaires nuisibles<sup>1</sup> (C.I.A.O.S.N.)

***„Kriminalisierung des Missbrauchs der Schwäche:  
der Einsatz einer politisch-juristischen Debatte“***

Wenn die Kriminalisierung des Missbrauchs der Situation der Schwäche einer Person auch dem juristischen Bereich angehört, so wird doch die Entscheidung über die Einbeziehung einer solchen Bestimmung in das Strafrecht im politischen Zusammenhang der parlamentarischen Versammlungen getroffen.

In Belgien findet sich die erste Empfehlung zur Einbeziehung der Bestrafung des Missbrauchs der Situation der Schwäche in das Strafrecht im Bericht der parlamentarischen Enquetekommission der Abgeordnetenkammer von 1997 bezüglich der Gefahr von Sekten. Die Mitglieder der Enquetekommission begründeten ihre Empfehlung damit, dass sie angaben, „das Gesetz sieht nur eine gewisse Anzahl von Verstößen gegen die physische Integrität der menschlichen Person vor. Hingegen wird nur in einer bestimmten Anzahl von Gesetzesartikeln eine Anspielung auf die psychische Integrität gemacht, und dies auf dem Rechtsgrund erschwerender Umstände. Man geht [...] vom Grundsatz aus, dass der Umstand, minderjährig zu sein, die Verletzlichkeit des Opfers beweist. Erschwerende Umstände sind auch im Fall von Vergewaltigung vorgesehen. Schließlich wird auch in den Artikeln 1<sup>ex</sup> und 3 des Gesetzes vom 13. April 1995, das die Bestimmungen angesichts der Bestrafung des Menschenhandels und der Kinderpornographie enthält, besonders dem Kriterium der Verletzlichkeit der Person Rechnung getragen.“ In ihrem Bericht wählt die Enquetekommission als Quelle der Inspiration drei Artikel des französischen Strafrechts, welche den Begriff der Verletzlichkeit des Opfers einbeziehen. Diese Empfehlung wurde in der Vollversammlung der Kammer bei der Verabschiedung eines Antrags genehmigt, der die Schlussfolgerungen der Enquetekommission unterstützte.

Nach der Enquetekommission brachten einige ihrer Mitglieder Gesetzesvorschläge ein, welche die Empfehlungen ihrer Kommission wiederholten, wie die Schaffung eines Bundesobservatoriums für Sekten – das dann die C.I.A.O.S.N. wurde –, die Bestrafung der Verleitung zum Selbstmord, oder wiederum, nicht als strafrechtliche Bestimmung, den Schutz der durch die die Verfassung und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantierten Rechte. Merkwürdigerweise wurde damals kein Vorschlag bezüglich der Bestrafung des Missbrauchs der Situation der Schwäche gemacht – man musste auf die Initiative des Abgeordneten Philippe Monfils im Jahre 2003 warten, um einen Gesetzesvorschlag „bezüglich der Bestrafung des betrügerischen Missbrauchs der Situation der Schwäche von Personen, um sie zu einer Tat oder zur Enthaltung von einer Tat zu bewegen“, erscheinen zu sehen.

Inzwischen hat im Dezember 2000 das C.I.A.O.S.N. „feststellend, dass diese Empfehlung nicht in das positive belgische Recht umgesetzt worden war und der Meinung, dass eine solche Modifikation des Strafrechts dazu diene, die Interessen jener Personen zu schützen, die Opfer vor allem von sektiererischen schädlichen Organisationen geworden waren, dem Justizminister empfahl, der Regierung einen Gesetzesvorschlag zu machen, der in das Strafrecht Bestimmungen der Sanktionierung des Missbrauchs der Situation der Schwäche einführt.“

Im Jahre 2005 veröffentlichten die Professoren Saroglou (Psychologe) und Christians (Jurist), beide von der Katholischen Universität Neu-Löwen, unter dem Titel „Umstrittene religiöse Bewegungen. Psychologie, Recht und Politik der Vorsicht“ die Ergebnisse ihrer Forschung über das Projekt „Sekten im pluralistischen System: Instrumente für eine Politik der Vorsicht“. Der Aufruf zur Einreichung von

---

<sup>1</sup> Zentrum für Information und Beratung über sektiererische schädliche Organisationen

Vorschlägen für dieses Projekt, das aus dem Jahre 2002 stammte, wurde folgendermaßen formuliert: „Die sektiererischen Organisationen berufen sich oft auf die Vereinigungs-, Gewissens und Äußerungsfreiheit, um sich vor jeder Überwachung durch die Behörden zu schützen. In welchem Maß können sich diese Organisationen wirklich auf diese Menschenrechte berufen, vor allen dann, wenn sie diese nicht innerhalb ihrer eigenen Organisation respektieren? [...] Welche Umstände oder höheren Werte erlauben die Einmischung der Autoritäten in diesen Organisationen? Kann diese Problematik im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung behandelt werden oder erfordert sie zusätzliche Gesetze auf diesem Gebiet?“ Die Autoren dieser Studie wandten sich insbesondere den Gesetzesvorschlägen bezüglich des Missbrauchs der Schwäche zu, die bei der Kammer und beim Senat eingereicht worden waren. Der oben erwähnte Vorschlag des Abgeordneten Monfils und jener der Senatorin De Schampelaere wurden mit dem Artikel des französischen Gesetzes aus dem Jahr 2001, genannt „About-Picard“, verglichen, das den betrügerischen Missbrauch des Zustands der Unwissenheit und der Schwäche einer verletzlichen Person bestraft. Die Autoren haben im Rahmen dieser Studie eine neue Formulierung des Vergehens des Missbrauchs der Situation der Schwäche als strafrechtlichen Begriff vorgestellt.

Im Jahre 2005 schlug der Abgeordnete André Frédéric die Schaffung einer Arbeitsgruppe vor, die beauftragt sein sollte, die Implementierung der Empfehlungen der parlamentarischen Enquetekommission „Sekten“ zu verfolgen. In ihrem Bericht vom März 2006 schätzte die Arbeitsgruppe, dass „das belgische juristische Arsenal durch eine neue Bestimmung im Strafrecht bezüglich physischer und psychischer Zwangsmaßnahmen und des betrügerischen Missbrauchs des Zustands der Unwissenheit oder der Schwäche des Individuums vervollständigt werden müsse, sei es dass diese Situation durch den Missbraucher mittels schweren oder wiederholten Drucks oder durch Techniken hervorgerufen sei, die geeignet sind, das Urteilsvermögen zu destabilisieren oder zu ändern, oder dass sie durch einen früheren Zustand bei der Rekrutierung durch die sektiererische Organisation hervorgerufen wurde.“ Im Vergleich zur Empfehlung von 1997 ist dieser Schritt präzisiert in Bezug auf den starken oder wiederholten Druck oder die Techniken, die geeignet sind, das Urteilsvermögen zu destabilisieren oder zu ändern, was es erlaubt, den Zustand der psychologischen oder physischen Unterwerfung zu qualifizieren, Elemente, die dem französischen Strafrecht entliehen sind, wie es durch das Gesetz vom 12. Juni 2001, genannt „About-Picard“ geändert wurde. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe wurde ebenfalls vom Plenum der Abgeordnetenkammer angenommen.

Anlässlich des Berichts der Arbeitsgruppe brachte die Regierung auf Vorschlag des Justizministers im Juli 2006 einen Gesetzesentwurf „zur Bestrafung des betrügerischen Missbrauchs des Zustands der Unwissenheit oder der Schwäche von Personen“ ein. Der Text des neuen Artikels 442<sup>quater</sup> des Strafrechtsentwurfs verwendete im Wesentlichen den Artikel 313.4 des französischen Strafrechts, der von der Enquetekommission als Stütze ihrer Empfehlung zitiert wurde, aber führte als Neuerung außer Gefängnis und Strafe das Verbot einer Beschäftigung in einer öffentlichen Funktion oder die Ausübung einer Vormundschaft über Kinder außer die eigenen ein.

Seit der Ankündigung der Annahme des Gesetzesentwurfs durch den Ministerrat und sogar bevor der Ministerrat seine Meinung über den Text geäußert hatte, wurde diese Änderung des Strafrechts von jenen kritisiert, die darin einen Angriff auf die „Überzeugungsminderheiten“ sahen, die „von vornherein“ als gefährlich angesehen würden. Die Kritik zielte besonders auf den Umstand, dass der Text „schlecht definierte Begriffe“ benütze, „die sehr große Spielräume für die Interpretation ließen“, was zur Folge habe, dass „man derzeit nicht wissen könne, wenn man ein Verhalten annehme, ob dieses verwerflich sei oder nicht“.

Nach der Hinterlegung des Entwurfs erschien eine andere Form von Kritik in einer Form, die sich wie ein Bericht von Experten darstellte, die beim belgischen Parlament darauf bestanden, es sollte den Gesetzesentwurf nicht annehmen. Die Gegner des Regierungsentwurfs nahmen in ihrer Kritik Zuflucht am Begriff der mentalen Manipulation, der in der Begründung des Entwurfs nur ein einziges Mal vorkam. Sich auf die mentale Manipulation zu beziehen bot in Bezug auf Kommunikation den Vorteil, die Kritiken zurückzuweisen, die in Frankreich einige Jahre vorher die Gesetzesvorschläge des Senators About und der Abgeordneten Picard eingeheimst hatten und die dazu führten, dass das Vokabel „mentale Manipulation“ im französischen Gesetz von 12. Juni 2001 nicht aufschien.

Die Regierungsinitiative, die positiv auf die Empfehlung der parlamentarischen Kommission antwortete, was vom C.I.A.O.S.N. und von der Arbeitsgruppe wiederholt wurde, hat jedoch nicht zu einer Modifikation des Strafrechts geführt. Wenn einige Gegner dieses Gesetzesentwurfs glauben sollten, dass ihr Lobbying den Abschluss dieses Gesetzesentwurfs verhindern konnte, so sind der Grund für diesen „nicht umgesetzten Versuch“ viel prosaischer die besonderen Agenden des Justizausschusses am Ende der Legislaturperiode. Wegen der Auflösung der gesetzgebenden Kammern im Frühjahr 2007 ist der Gesetzesentwurf hinfällig geworden.

Mit der neuen Legislaturperiode, wenn auch der Entwurf der Regierung nicht aus der Versenkung geholt wurde, wurden doch neue Gesetzesentwürfe eingereicht, eines beim Senat durch Senator Philippe Monfils und das andere bei der Abgeordnetenkammer durch Abgeordneten André Frédéric. Während der Abgeordnete Frédéric im Mai 2008 den Justizminister darüber befragte, was dieser über eine Modifikation des Strafgesetzes denke, die auf eine Bestrafung des Missbrauchs der Schwäche abziele, antwortete der Minister: „Ich stehe ganz dafür zur Verfügung, einen Gesetzesentwurf zu unterstützen, der jenes Projekt wieder belebt oder inspiriert, das von meinem Vorgänger eingereicht wurde.“ Diese ministerielle Unterstützung reichte nicht aus, um den Gesetzesentwurf vor dem Ende der Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen. Dafür gibt es mehrere Erklärungen: den Ministerwechsel im Justizministerium, ein diskretes Interesse von Seiten der Mitglieder des Justizausschusses der Kammer, die den Rat des Staatsrates forderten, eine Verlängerung der Arbeiten der Anhörungen bis März 2010 und vor allem eine vorzeitige Auflösung der Parlamente, die wieder die Hinfälligkeit des Gesetzesentwurfs zur Folge hatten.

In diesem Stadium der Überlegungen könnte man sich fragen, warum es dem französischen Parlament gelungen ist, ein Gesetz zu verabschieden, das den Missbrauch der Situation der Schwäche strafrechtlich verfolgt, und warum das für sein belgisches Gegenstück als eine unmögliche Mission erschien. Man mag einen Grund im Umstand finden, dass die französische politische Klasse trotz ihrer parteimäßigen Aufteilung einmütig die religiöse Neutralität des Staates unterstützt. Daher erhalten Gegenargumente, die auf religiösen Grundsätzen beruhen, bei den Parlamentariern wenig Widerhall. Im Gegensatz dazu ist es in Belgien, wo der Einfluss religiöser Gruppen auf die politischen Parteien stärker ist – bis zur Benennung einer Partei – für die Gewählten der verschiedenen Parteien schwieriger, ein gemeinsames Projekt zu betreiben, das seine Legitimität auf der Verteidigung der religiösen Neutralität des Staates begründet. Eine andere Erklärung kann im Funktionieren der parlamentarischen Versammlungen selbst gefunden werden: in Frankreich schätzt die Nationalversammlung eine Studiengruppe betreffend die Sekten, eine Gruppe, in der die Debatte vorbereitet werden kann, während es in Belgien trotz der Anstrengungen des Abgeordneten Frédéric diese Art von Organ nicht gibt.

Mit der neuen Legislaturperiode, die mit der Wahl im Juni 2010 begann, kann man hoffen, dass die Bestrafung des Missbrauchs der Situation der Schwäche ihren Eingang in das Strafrecht findet: der Abgeordnete André Frédéric hat seinen Gesetzesentwurf im vergangenen August erneut eingereicht, die Debatten im Justizausschuss der Kammer haben bewiesen, dass die Frage einer Erörterung der Menschenrechte auf strafrechtlichem Gebiet nicht mehr tabu ist; schließlich zeigt das französische Beispiel, wenn wir die Rechtsprechung betrachten, dass die Bestrafung des Missbrauchs der Schwäche mit der Achtung vor den Menschenrechten vereinbar ist. Sobald Belgien wieder eine Regierung hat, die über die Gesamtheit ihrer Vollmachten verfügt – und nicht mehr mit der Erledigung der laufenden Geschäfte belastet ist – kann man hoffen, dass eine Mehrheit daran arbeiten wird, eine Lücke im strafrechtlichen Arsenal zu füllen, die es derzeit skrupellosen Individuen erlaubt, geschwächte Menschen zu

täuschen und sich dabei auf die Freiheiten zu berufen, die sie zu ihrem Profit ausnützen.

Man kann also vernünftigerweise erwägen, dass dieser Akt zur Reife gelangt ist und die Bestrafung des Missbrauchs der Situation der Schwäche nicht zu einer „*never ending story*“ werden muss, sondern eher zu einem Rechtsinstrument für den Schutz der Schwächsten gegen die böswilligen Manöver von Individuen, die behaupten, ihre Religionsfreiheit auszuüben.